

**GEMEINDE GOTTENHEIM**  
LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD

---

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**  
**"STEINACKER-BERG"**

---

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.07.09

Inhalt:

Satzung

Begründung

Verfasser im Auftrag der Gemeinde Gottenheim:

**PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL**  
STÄDTEBAU □ BAULEITPLANUNG □ STRUKTURPLANUNG  
EICHBERGWEG 7 □ 79183 WALDKIRCH  
TELEFON 07681/9494 □ FAX 07681/24500 □ E-Mail: ruppel-plan@t-online.de

# **SATZUNG DER GEMEINDE GOTTENHEIM**

ZUR

## **1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „STEINACKER - BERG“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.07.09

# SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STEINACKER - BERG"

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.07.09

Seite - 1/2 -

## Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat am 20.07.2009 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Steinacker-Berg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB), insbesondere § 13 BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316), zuletzt geändert durch Art 4 G v. 24.12.2008 I 3018,
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24.04.2007 (GBl. Nr. 9, S. 252) in Kraft getreten am 16.06.2007,
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, (BGBl. 1993 Teil I S. 466),
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
- die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20).

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Steinacker-Berg" umfasst die Grundstücke Flurst.-Nr. 7317 und 7320 (ehemals "Geh- und Radweg", neu: "Wohnweg, befahrbar"), jeweils die südlichen Hälften des Keltenweges und Römerweges südlich der Wendeanlagen.

## § 2 Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die zeichnerischen Festsetzungen werden durch ein Deckblatt zur 1. Änderung vom 20.07.2009 geändert.

Die textlichen Bebauungsvorschriften bleiben unverändert.

## § 3 Bestandteile der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ein Deckblatt zum zeichnerischen Teil vom 20.07.2009

Beigefügt ist eine Begründung zur 1. Änderung vom 20.07.2009

**SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
"STEINACKER - BERG"**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.07.09

Seite - 2/2 -

**§ 4 Inkrafttreten der 1. Änderung, Aufhebung der bisherigen  
Festsetzungen**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Steinacker-Berg“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig tritt der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes "Steinacker-Berg" im Überdeckungsbereich außer Kraft.

Gottenheim, den 20.07.2009



(Kieber, Bürgermeister)

**Ausgefertigt:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Gottenheim übereinstimmen.

Gottenheim, den **27. JULI 2009**



(Kieber, Bürgermeister)

**Rechtskräftig** durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

vom **31. Juli 2009**

Gottenheim, den **31. Juli 2009**



(Kieber, Bürgermeister)

**BEGRÜNDUNG  
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
"STEINACKER-BERG"**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.07.2009

## **1 Ziele der Bebauungsplanänderung, Verfahren**

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Steinacker-Berg“ sollte geändert werden, um den Keltenweg und den Römerweg südlich der Wendeanlagen zusätzlich für die Anlieger befahrbar zu machen.

Diese Teile der Wege waren bisher als öffentliche "Geh- und Radwege" ausgewiesen, die zwar auch von den Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden konnten. Diese Nutzungen sollen auch weiterhin beibehalten bleiben. Durch die Änderung sollte klargestellt werden, dass die unmittelbaren Anlieger diese Wegteile als befahrbare Wohnwege (verkehrsberuhigten Bereich) befahren dürfen. Daher soll neben den Festsetzungen durch den Bebauungsplan durch entsprechende Verkehrszeichen geregelt werden, dass diese Wegeteile von Kraftwagen nicht befahren werden dürfen, wobei jedoch die Anlieger und Müllfahrzeuge ausgenommen sind.

Es wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Daher wurde u.a. auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (1) bzw. 4 (1) BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Die Änderung erfolgt durch ein Deckblatt zum zeichnerischen Teil. Die textlichen Festsetzungen (Bebauungsvorschriften) bleiben unverändert. Eine Genehmigung der Bebauungsplanänderung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald war nicht erforderlich.

## **2 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Da es sich nur um eine Umwidmung von Verkehrsflächen handelte, hatte dies in naturschutzrechtlicher Sicht keinerlei Auswirkungen, so dass Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und im Sinne des § 1 a BauGB nicht erforderlich waren. Auch bei den übrigen Schutzgütern entstanden keinerlei Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen würden.

## **3 Kosten**

Durch die geänderte Widmung der Verkehrsflächen wurden keine Erschließungskosten verursacht, da die Verkehrsfläche unverändert blieb. Lediglich bei der Beschilderung erfolgt eine Änderung

Gottenheim, den 20.07.2009



*[Handwritten signature]*  
Kieber, Bürgermeister)

**BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
"STEINACKER - BERG"**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.07.2009

Seite - 2/2 -

---

Ausgefertigt:

Gottenheim, den **27. JULI 2009**



A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Kieber", is written over a horizontal dotted line.

(Kieber, Bürgermeister)